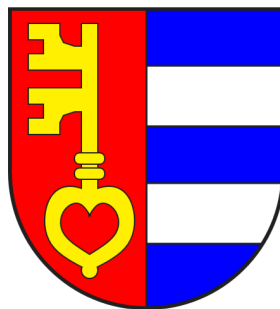


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Gesetz über die Entschädigung der Behörden

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	Art. 1
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2
Entschädigung	Art. 3
Fixum	Art. 4
Sitzungsgelder	Art. 5
Stundenansatz	Art. 6
Protokollentschädigung	Art. 7
Spesenentschädigung	Art. 8
Besondere Aufträge	Art. 9
Abrechnung	Art. 10
Indexklausel	Art. 11
Aufhebung des bisherigen Rechtes	Art. 12
Inkrafttreten	Art. 13

Die Gemeinde Obersaxen Mundaun erlässt auf Grund von Art. 34 Ziff. 4 der Gemeindeverfassung nachstehendes Gesetz.

Art. 1

Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Entschädigung

Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet.

Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten.

Art. 4

Fixum

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Vorstandssitzungen, für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	CHF	42'000.00
Vizepräsident	CHF	8'000.00
Gemeindevorstandsmitglieder	CHF	7'000.00
Schulkommissionspräsident	CHF	1'000.00
Präsident Baukommission	CHF	1'000.00

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Art. 5

Sitzungsgelder Behörden-, Kommissionsmitglieder und Delegierte erhalten für jede Sitzung bis zu drei Stunden, welche nicht bereits mit einem Fixum abgegolten ist, ein Sitzungsgeld von CHF 80.00.

Die Kommissionspräsidenten, welche kein Fixum beziehen, erhalten einen Zuschlag von 25 % pro Sitzung.

Art. 6

Stundenansatz Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum (Art. 4) enthalten sind oder nicht mit Sitzungsgeldern (Art. 5) abgegolten werden, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung von CHF 30.00.

Art. 7

Protokollentschädigung Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuare mit CHF 80.00 je Protokoll entschädigt.

Art. 8

Spesenentschädigung Für Spesen innerhalb der Region Surselva werden dem Gemeindevorstand folgende fixen Spesenpauschalen ausgerichtet:

Gemeindepräsident	CHF	2'000.00
Gemeindevorstand	CHF	1'500.00

Die Entschädigung für Spesen des Gemeindevorstands ausserhalb der Region Surselva und für Spesen der übrigen Behörden richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 9

Besondere Aufträge Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre haben die approximativen Kosten für Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten, dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 10

Abrechnung Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung ist in der Regel quartalsweise, mindestens jährlich und spätestens im Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 11

Indexklausel

Die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis Art. 7 werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand April 2016 = 100.4 Punkte, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.

Art. 12

Aufhebung des bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2016 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Sig. Ernst Sax

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Hiazint Brunold